Grundsätze des Qualitätsmanagements an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Bestimmungen der Universität Leipzig die Grundsätze des Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre der Fakultät für Physik und Geowissenschaften, insbesondere das Verfahren zur Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen, die Fördermaßnahmen zur Qualitätssicherung als auch ein Ideen- und Beschwerdemanagement.
- 2) Die Grundsätze der Qualitätssicherung für Studium und Lehre gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Physik und Geowissenschaften.

§ 2 Zweck des Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre

Zweck der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre ist eine einheitliche und koordinierte Erhebung zur Qualität in Studium und Lehre.

§ 3 Grundlagen des Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre

Die Grundlage der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre bilden die Leitlinien für die Lehre der Qualitätssicherungskommission der Fakultät für Physik und Geowissenschaften und die entsprechenden Richtlinien der Universität Leipzig.

II. EVALUATION VON LEHRVERANSTALTUNGEN UND STUDIENGÄNGEN

§ 1 Ziel der Evaluation

Die Evaluation dient der systematischen Analyse und Sicherung der Qualität von Lehre und Sudium. Sie schafft eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Evaluationsergebnisse dienen der internen und externen Rechenschaftslegung.

- Förderung des Austausches zwischen Lehrenden und Lernenden
- Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Kontinuierliche Verbesserung der Inhalte, Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Weiterbildungsangeboten
- Erhebung von Kennzahlen und Einschätzungen

§ 2 Zuständigkeiten

- 1) Die Qualitätssicherungskommission leitet und koordiniert die Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen.
- 2) Die Qualitätssicherungskommission bestimmt eine Kommission zur internen Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studiengänge. Diese Evaluationskommission ist der QSK unterstellt und führt die Evaluation durch und wertet Ergebnisse aus.
- 3) Durchführung der Evaluation (Bildung einer Evalationskommission, Mitglieder auch außerhalb der QSK, usw.)

§ 3 Grundlage der Evaluation

1) Die Grundlage der Evaluation bilden die Leitlinien zur Qualitätssicherung in der Lehre der Fakultät für Physik und Geowissenschaften und die zentralen Richtlinien der Universität Leipzig. Aus den Leitlinien werden durch die QSK Fragebögen und andere Erhebungsinstrumente für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erstellt und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

- 1) Häufigkeit der Evaluation Lehrveranstaltungen
- Die Evaluation von Lehrveranstaltungen erfolgt regelmäßig und findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- Die Evaluation kann von Lehrenden bzw. Lernenden durch einen formlosen Antrag an die Qualitätssicherungskommission (QSK) außer der Reihe eingefordert werden.
- 2) Bestandteile der Evaluation von Lehrveranstaltungen
- Wesentlicher Bestandteile der Evaluation ist die Befragung von Lehrenden und Lernenden
- Zur Befragung werden Fragebögen in Papier bzw. elektronischer Form benutzt
- 3) Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen
- Zur Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen wir eine Evaluationskommission aus 3 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder der Evaluationskommission müssen Mitglied der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bzw. Studierende and der Fakultät sein. (2HSL + 1S)
- Die Evaluationskommission organisiert die Ausgabe und Einsammlung der Fragebögen als auch deren Ausfüllen.
- Die Ergebnisse werden elektronisch erfasst und gespeichert.
- Die Evaluationskommission wertet die Fragebögen aus und erstellt einen Zusammenfassenden Bericht mit aus den Evaluationsergebnissen.
- eventuell Gespräch mit Lehrenden

§ 5 Verfahren der Studiengangsevaluation

Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse mit ein. Sie bezieht sich insbesondere auf:

- 1. Studiengangs- und Modulziele
- 2. Studiengangskonzept (Curriculum, Struktur und Modularisierung, didaktisches Konzept, Prüfkonzept, Arbeitslast und Leistungspunktevergabe, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen etc.)
- 3. Organisation und Durchführung des Studiengangs (Unterstützung und Beratung, Prüfungsorganisation, Nachteilsausgleich, Diploma Supplement, etc.)
- 4. Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachausstattung, Kooperationen etc.)
- 5. Studienverlauf und -erfolg

Zeitplan

§ 6 Ableitung von Handlungsempfehlungen

Aufgrund der Evaluationsergebnisse erarbeitet die QSK Handlungsempfehlungen. Handlungsempfehlungen und deren Erarbeitung können externe Dienstleistungen z

- 1) Erarbeitung von Maßnahmenkataloge
- 2) Zusammenarbeit mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum
- 3) Schulungsangebot und Beratungen

§ 7 Erhebung und Verarbeitung der Daten

- (1) Zu Zwecken der Evaluation von Studium und Lehre dürfen gemäß SächsHG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.
- (2) Alle Mitglieder der Fakultät, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaats Sachsen verpflichtet.

- (3) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Studierende anonym zur Lehrveranstaltung befragt. Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation von der Evaluationskommission erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur dem jeweiligen Dozenten und der Qualitätssicherungskommission und für die Bewertung der Lehre verwendet werden.
- (4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.
- (5) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Daten.
- (6) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

III. FÖRDERUNG DER QUALITÄT

V. IDEENMANAGEMENT

§ 1 Ziel des Ideenmanagements

Ziel des Ideenmanagaments ist es das Potenzial der Mitglieder der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für die Entwicklung neuer Lehrformen, Lehrveranstaltungen und Studiengänge zu nutzen und eine zentrale Anlaufstelle für

IV. BESCHWERDEMANAGMENT

§ 1 Ziel des Beschwerdemanagements

Das Beschwerdemanagement dient dazu, auf akute, anhaltende Probleme im Studiengang außerhalb des Evaluationszyklus aufmerksam zu machen und deren Behebung aktiv zu fördern.

§ 2 Einreichung von Beschwerden

- 1) Jedes Mitglied der Fakultät bzw. jeder Studierende kann sich mündlich oder schriftlich beschweren, wenn es der Meinung ist, dass im Bereich Studium und Lehre anhaltende Mängel bestehen und die Verantwortlichen nicht tätig werden. Die Studierenden haben des Weiteren die Möglichkeit den zuständigen Fachschaftsrat oder den Studentenrat einzubeziehen, um die Beschwerde anonym einzureichen.
- 2) Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt und die Beschwerdeführenden werden schriftlich über den Problemlösungsprozess bzw. die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

§ 3 Ansprechpartner

1) Ansprechpartner für Beschwerden in Bezug auf Lehrveranstaltungen und Studiengänge an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften sind die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission

§ 4 Auswertung

2) Bei der nächsten Evaluation der Lehrveranstaltung oder des Studiengangs wird geprüft, welche Maßnahmen zur Problemlösung eingesetzt wurden und ob eine Lösung herbeigeführt werden konnte.

V. INKRAFTTRETEN